

# Codierung und Abrechnung von DiGA

Sie können erstattungsfähige DiGA, welche Sie im BfArM-Verzeichnisses gelistet sind und regelmäßig aktualisiert wird, über das Arzneimittelrezept (Muster 16) abrechnen.

## Abrechnung von GKV-Patient\*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „somnio“

GOP 01471, einmal im Behandlungsfall, auch im Rahmen der Videosprechstunde berechnungsfähig.

Berechnungsfähig von:  
Hausarzt\*innen, Gynäkolog\*innen, HNO-Ärzt\*innen, Kardiolog\*innen, Pneumolog\*innen, Lungenärzt\*innen, Internist\*innen ohne Schwerpunkt sowie Fachärzt\*innen beziehungsweise Psychotherapeut\*innen

Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „Vivira“

GOP 01472, bis zu zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.

Berechnungsfähig von:  
Hausärzte, Internisten ohne Schwerpunkt, Orthopäden, Fachärzte für Chirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin, die Patienten im Alter von mindestens 18 Jahren behandeln.

Verlaufskontrolle und Auswertung Web-Anwendung „zanadio“

GOP 01473, bis zu zweimal im Krankheitsfall, aber nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen berechnungsfähig, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.

Berechnungsfähig von:  
Internisten ohne Schwerpunkt sowie Endokrinologen, Gastroenterologen und Kardiologen

Verlaufskontrolle und Auswertung der App „Invirto“

GOP 01474, einmal im Krankheitsfall je Indikation berechnungsfähig.

Berechnungsfähig von:  
Ärzte und Psychotherapeuten mit einer Genehmigung für Verhaltenstherapie, die Patienten im Alter zwischen 18 und 65 Jahren behandeln.

# Codierung und Abrechnung von DiGA

Sie können erstattungsfähige DiGA, welche Sie im BfArM-Verzeichnisses gelistet sind und regelmäßig aktualisiert wird, über das Arzneimittelrezept (Muster 16) abrechnen.

## Abrechnung von GKV-Patient\*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Verlaufskontrolle und Auswertung von vorläufig aufgenommenen DiGAs

Pauschale 86700, einmal im Behandlungsfall jedoch im Krankheitsfall je DiGA höchstens zweimal berechnungsfähig, aber nicht im Rahmen der Videosprechstunde.

Die Leistung kann nicht in der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden

Berechnungsfähig durch:  
 Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie oder mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie, Internisten mit und ohne Schwerpunkt (inklusive der Fachärzte, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen), Gynäkologen, Orthopäden und Unfallchirurgen, Chirurgen (mit Ausnahme der Fachärzte für Plastische und Ästhetische Chirurgie), Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie Fachärzte bzw. Psychotherapeuten, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen und Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie.

Erwähnenswert ist außerdem, dass weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit digitalen Gesundheitsanwendungen nach dem EBA-Beschluss grundsätzlich Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind und deshalb nach den im EBM bereits enthaltenen Gebührenordnungspositionen geltend gemacht werden müssen.

## Abrechnung von PKV-Patient\*innen nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzt\*innen (GOÄ)

Beratung durch Ärzt\*in mittels Videoübertragung

Nr. 1 und 3 GOÄ

Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen bzw. Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen, analog Nr. 76 GOÄ

Nr. A76 GOÄ